

# **Nachhaltigkeit lernen - Förderung beispielhafter Projekte für eine Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
über die Förderung beispielhafter Projekte  
für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

vom Mai 2022

## **1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen**

Bildung ist der Schlüssel für Entwicklung und Innovation und damit für eine nachhaltige, zukunftsfähige Gesellschaft. In der Nachfolge zur UN-Dekade "BNE" (2005 - 2014), dem UNESCO-Weltaktionsprogramm "BNE" (2015 - 2019) hat die UNESCO 2020 das Folgeprogramm "Education for Sustainable Development: Towards achieving the SDGs" ("ESD for 2030") ausgerufen.

Ziel der weltweiten Bildungsinitiative ist es, jeden Menschen in die Lage zu versetzen, die Werte, Kompetenzen und Fertigkeiten zu erwerben, die für eine Gestaltung der Zukunft nach dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung erforderlich sind. Weltweit sollen Menschen motiviert und unterstützt werden, aktiv an der Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung lokal und global mitzuwirken.

Das Ziel der Nachhaltigen Entwicklung und damit der Erhaltung der Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen ist bereits seit der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio de Janeiro stattfand, ein wesentliches Anliegen der globalen politischen Agenda. Die Vereinten Nationen haben daher im September 2015 die internationale Zusammenarbeit zu Globalen Nachhaltigkeitszielen vereinbart. Die Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung markiert einen wichtigen Meilenstein und will Nachhaltigkeit universell machen. Die 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele (Englisch: „Sustainable Development Goals“, kurz SDGs) mit Ihren 169 Unterzielen sollen für alle Staaten und Menschen Leitbild ihres Handelns sein. Sie fordern nicht nur die Sicherstellung einer inklusiven und gerechten Bildung von hoher Qualität (Ziel 4), sondern beschreiben als eine Art Weltzukunftsvertrag konkret die umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Maßnahmen, welche für eine

nachhaltige und globale Entwicklung erforderlich sind. Der Bildung für nachhaltige Entwicklung wird dabei eine besondere Rolle zugewiesen (Ziel 4.7).

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.unesco.de/bildung/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/unesco-programm-bne-2030>

Das UNESCO-Programm "ESD for 2030" versteht sich als wichtiger Beitrag zur Umsetzung der SDGs und wird auf Bundesebene unter Federführung des BMBF im Rahmen einer Nationalen Plattform "Bildung für nachhaltige Entwicklung" mit Akteuren aus den Bereichen Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft umgesetzt. Die Grundlage für die Umsetzungen auf Bundes- und Länderebene bildet der Nationale Aktionsplan BNE, der am 20. Juni 2017 in der Nationalen Plattform verabschiedet wurde. In diesem Aktionsplan wurden für unterschiedliche Handlungsbereiche konkrete Ziele und eine Reihe von möglichen Umsetzungsmaßnahmen beschrieben.

Den Nationalen Aktionsplan BNE finden sie unter:

[https://www.bmbf.de/files/Nationaler\\_Aktionsplan\\_Bildung\\_f%c3%bcn\\_nachhaltige\\_Entwicklung.pdf](https://www.bmbf.de/files/Nationaler_Aktionsplan_Bildung_f%c3%bcn_nachhaltige_Entwicklung.pdf)

Das Förderprogramm „**Beispielhafte Projekte für eine Bildung für nachhaltige Entwicklung**“ stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans BNE auf Länderebene dar und leistet damit einen wichtigen Beitrag in Baden-Württemberg, innovative Bildungsprojekte im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen.

Informationen zu BNE in Baden-Württemberg finden Sie unter: [www.bne-bw.de](http://www.bne-bw.de). Hier finden Sie auch einige modellhafte Beispiele aus bisher geförderten Projekten. Weitere Informationen finden sich zudem unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/forderung-fur-eine-bildung-fur-nachhaltige-entwicklung-2022>

Die Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48,49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

## 2. Zuwendungszweck, Fördertatbestände

Unterstützt werden Bildungsmaßnahmen von gemeinnützigen Initiativen, die einen Beitrag dazu leisten, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur aktiven Gestaltung einer ökologisch verträglichen, wirtschaftlich leistungsfähigen und sozial gerechten Entwicklung unter Berücksichtigung globaler Aspekte im Sinne des UNESCO-Programms "ESD for 2030" zu befähigen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Körperschaften (z.B. Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg. Bei Vereinen ist ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, bei gemeinnützigen Körperschaften ist der letzte Freistellungsbescheid mit der Antragstellung vorzulegen. Gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die sich auf die bloße Mittelbeschaffung und -weiterleitung an andere Körperschaften beschränken, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

### 4. Fördervoraussetzungen

Berücksichtigt werden nur gemeinnützige Bildungsprojekte. Eine Einbindung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z. B. Bewirtung, Beherbergung, Verkauf von Waren und Ähnliches) ist nicht zulässig.

Das Projekt soll sich an einem umfassenden Leitbild der Nachhaltigkeit und am Bildungskonzept der BNE orientieren, in dem die **ökonomische, ökologische und soziale Dimension** als integrale Bestandteile behandelt werden und als **Bildungsinhalte** vermittelt werden. Wünschenswert im Sinne der globalen Nachhaltigkeitsziele ist die Berücksichtigung globaler Aspekte in Verbindung mit unserem Lebensstil.

Gefördert werden insbesondere Kooperationsprojekte von verschiedenen Akteuren. Im Rahmen der Kooperation ist ein projektverantwortlicher Mittelempfänger zu bestimmen.

Die beantragende Einrichtung oder Person muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung entsprechen würden.

Die Förderung des gemeinnützigen Zwecks muss unmittelbar erfolgen. Reine Vorbereitungs-, Koordinierungs- oder Vernetzungstätigkeiten können nicht berücksichtigt werden.

Das Projekt muss in Baden-Württemberg durchgeführt werden.

Es können keine Projekte gefördert werden, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, die im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden sollen oder die in dieser oder vergleichbarer Form bereits von der beantragenden Einrichtung oder Person als eigenes Projekt durchgeführt wurde oder wird.

Die Projektergebnisse müssen dokumentiert werden. Orientierungshilfe bei der Dokumentation bieten die modellhaften Beispiele aus bisher geförderten Projekten (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/forderung-fur-eine-bildung-fur-nachhaltige-entwicklung-2022>). Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Projektevaluation wird vorausgesetzt.

Insbesondere didaktische Materialien sollten so aufbereitet werden, dass sie nach Projektende weitergenutzt bzw. über die BNE-Plattform des Landes ([www.bne-bw.de](http://www.bne-bw.de)) multipliziert werden können.

## 5. Vergabekriterien

Mit dem Programm werden ausschließlich Bildungsprojekte gefördert. Die Bildungsaktivitäten können sich an verschiedene Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, SeniorInnen, MigrantInnen, Flüchtlinge etc.) bzw. Akteure in ihren unterschiedlichen Rollen (z. B. SchülerInnen, Eltern, Konsumenten, SportlerInnen, Berufstätige etc.) wenden.

Die Bildungsaktivitäten können sowohl formelles Lernen in Bildungseinrichtungen (z.B. Kooperationsprojekte von Schulen mit außerschulischen Partnern und Kommunen) als auch informelles und non-formales Lernen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Vereinen, Kirchen, Volkshochschulen, Einrichtungen für Erwachsenenbildung etc.) umfassen. Darüber hinaus können auch digitale Formate gefördert werden.

Die beantragende Einrichtung oder Person muss ein hohes Maß an Verlässlichkeit erkennen lassen und die Erfolgsaussichten des Projekts nachvollziehbar darlegen (realistische Ziele sowie Zeit- und Arbeitspläne). Verantwortlichkeiten sind in der Projektstruktur festzulegen.

Für die Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg sind insbesondere Themen wie Energie und Klima, nachhaltige Ressourcennutzung, nachhaltige Integration, Artenvielfalt, nachhaltige Mobilität, nachhaltige Digitalisierung sowie nachhaltiger Konsum und Lebensstil von besonderer Relevanz.

Unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen (insbesondere: Beachtung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit), sind folgende Vergabekriterien von besonderer Relevanz:

- Im Rahmen des Projekts sollen durch Kooperationen verschiedene Akteure miteinander vernetzt und lokale Bildungslandschaften für nachhaltige Entwicklung aufgebaut werden. Dies umfasst beispielsweise Kooperationsprojekte von Kommunen, Schulen und außerschulischen Partnern.
- Das Vorhaben soll Modell- und Vorbildfunktion besitzen und zur Nachahmung anregen (Übertragbarkeit). Der innovative Ansatz der Maßnahme ist im Antrag darzustellen.
- Das Projekt hat einen nachweisbaren Bildungsanspruch im Sinne der BNE und trägt zum Kompetenzerwerb bei, der für die aktive Gestaltung einer lebenswerten Gegenwart und Zukunft erforderlich ist. Dies beinhaltet auch niedrigschwellige Angebote für Gruppen wie z.B. Migranten oder Jugendliche aus sozialschwachen Schichten.
- Das Projekt soll der Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung von BNE dienen. Es sollen Aussagen zur Außenpräsenz und zur erwarteten Zahl der erreichten Personen gemacht werden.
- Das Projekt hat positive Effekte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung in Baden-Württemberg. Die erwarteten Effekte und Erfolge sind zu beschreiben.

## 6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer einmaligen, zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von bis zu 80 % der als förderfähig anerkannten Projektkosten, maximal 20.000 € je beantragender Einrichtung oder Person.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung des Projekts und damit seine Durchführung als gesichert angesehen werden können. Die Finanzierung des Projekts ist als gesichert anzusehen, wenn die Summe der Eigenmittel, Drittmittel und der beantragten Zuwendung die erforderliche Gesamtsumme ergeben und Eigen- und Drittmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Drittmittel sind alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können. Die zur Finanzierung der Gesamtkosten des Projekts verwendeten Eigen- und Drittmittel müssen ausgewiesen werden und können als Eigenanteil angerechnet werden. Eigen- und Drittmittel ergeben zusammen den Eigenanteil, der in Höhe von mindestens 20% der Gesamtkosten erbracht werden muss.

Hinweis: Leistungen Dritter aus öffentlichen Mitteln aus Baden-Württemberg sind auf die Zuwendung anzurechnen. Bundesmittel und sonstige Leistungen Dritter können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Bei Personal- und Sachkosten sind diejenigen Kosten anzugeben und nachzuweisen, die beim Projektträger entstehen.

Für Projektpersonal sind Verträge oder andere geeignete Nachweise erforderlich. Honorarkosten sind ebenfalls zu belegen (z.B. über ausbezahlte Rechnungen). Auch angestelltes Personal, welches beim Antragsstellenden über Projektverträge oder befristete Verträge beschäftigt ist, kann mit geeignetem Nachweis oder Vertrag anerkannt werden. Ohne geeignete Nachweise der tatsächlich angefallenen Kosten ist eine Anerkennung nicht möglich. Projektpersonal- und Honorarkosten werden nicht pauschal anerkannt.

Eine pauschale Anerkennung der Tätigkeit von festangestelltem Geschäftsstellenpersonal ist nur dann bis maximal 20 % der förderfähigen Personalkosten eines Projekts (pauschal mit Stundennachweis) möglich, wenn Projektpersonal und Honorarkräfte abgerechnet werden. Förderfähige Personalkosten sind Projektpersonal- und Honorarkosten, die mit Verträgen / Rechnungen nachgewiesen werden können.

Ehrenamtlich erbrachte Leistungen können als Aufwandsentschädigung mit bis zu 15 € pro Stunde angerechnet werden und müssen als solche ausdrücklich nachgewiesen werden.

Maximal 5 % der als förderfähig anerkannten Projektkosten (bzw. max. 1.250 €) können als allgemeine Geschäftskosten pauschal anerkannt werden. Eine Beispielrechnung finden Sie in der Checkliste hier: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/forderung-fur-eine-bildung-fur-nachhaltige-entwicklung-2022>

Die Laufzeit der eingereichten Projekte soll 18 Monate nicht überschreiten. Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt.

## 7. Antragsverfahren

Die Ausschreibungsunterlagen sind auf <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/forderung-fur-eine-bildung-fur-nachhaltige-entwicklung-2022> veröffentlicht.

Die Anträge sind bis zum **03.08.2022 per E-Mail** an [BNE-Foerderung@lubw.bwl.de](mailto:BNE-Foerderung@lubw.bwl.de) einzureichen. Über die Förderung entscheidet ein Auswahlgremium.

Das **Antragsformular ist Bedingung für die Teilnahme** am Auswahlverfahren. Unaufgefordert zugesandte Anhänge zum Antragsformular bleiben unberücksichtigt. In der [Checkliste](#) für Antragsteller und Zuwendungsnehmer sind Hinweise zur Antragstellung und Projektabwicklung formuliert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Alle Antragstellenden werden nach der Entscheidung des Auswahlgremiums schriftlich benachrichtigt. Eine Begründung der Ablehnung erfolgt grundsätzlich nicht.

Anträge müssen vor Ablauf der Einreichungsfrist vollständig und formal korrekt vorliegen. Später eingegangene Anträge, bleiben bei der Auswahl unberücksichtigt.

Das Projekt kann erst nach der Entscheidung des Auswahlgremiums begonnen werden.